

Wo der Süden am schönsten ist.

Bau- und Umweltamt -Abbauvorhaben-

Ansprechpartner/in: Kevin Stößer Tel: 0751 85-4223

Fax:

Mail: k.stoesser@rv.de

Kreishaus II

Raum 329, Gartenstraße 107, Ravensburg

Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom/AZ: Datum: 02 05 2024

Unterrichtung der Öffentlichkeit

über den Scoping-Termin zur Erweiterung des Kiesabbaus in 88281 Schlier-Hintermoos des Kieswerks Tullius GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Öffentlichkeit

das Kieswerk Tullius beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus in Schlier-Hintermoos auf einer Fläche von insgesamt 15,8 ha mit anschließender Rekultivierung. Die Flächen sind in der Fortschreibung des Regionalplans als 436-176 und 436-177 ausgewiesen. Hierfür ist eine bau-, naturschutz- und forstrechtliche Genehmigung erforderlich.

Diese müssen nach § 17 Abs. 5 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) und § 17 Abs. 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entspricht. Da es sich um Waldflächen handelt, ist ab 10 ha eine unbedingte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Daher gibt das Landratsamt Ravensburg dem Vorhabenträger, dessen Beauftragten, sowie den nach § 13 Abs. 3 des Umweltverwaltungsgesetzes für Baden-Württemberg (UVwG) zu beteiligenden Kommunen, Behörden und anerkannten Umweltvereinigungen die Gelegenheit zu einer gemeinsamen Besprechung (Scoping-Termin).

Dieser Scoping-Termin ist öffentlich und findet statt am

Dienstag, 21. Mai 2024 um 14:00 Uhr im Landratsamt Ravensburg Sauterleutestraße 34, Raum 009 (EG)

In erster Linie handelt es sich um einen Termin zwischen der Genehmigungsbehörde und den Trägern öffentlicher Belange sowie den nach § 13 Abs. 3 UVwG weiteren Hinzugezogenen, in dem die Reichweite und der Umfang der zu fertigenden umweltbezogenen Untersuchungen besprochen







werden (Festlegung des Untersuchungsrahmens). Die Öffentlichkeit hat das Recht, als Zuhörer beim Termin anwesend zu sein. Sie wird hiermit gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 UVwG benachrichtigt.

Es wird um Ankündigung gebeten, ob jeweils ein Vertreter der Eingeladenen persönlich zum Scoping-Termin erscheint. Sollte eine persönliche Teilnahme nicht erfolgen, wird um schriftliche Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen bis zum Termin gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt Ravensburg

Gez. Kevin Stößer